



- 138. Anpassungen in der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund der Neuorganisation der Sozialversicherung, des neuen Erwachsenenschutzrechts, der Einführung einer elektronischen Amtstafel in den Gemeinden und der Aktualisierung von Normen**
-

138. Gesetz vom 9. Oktober 2019 über Anpassungen in der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund der Neuorganisation der Sozialversicherung, des neuen Erwachsenenschutzrechts, der Einführung einer elektronischen Amtstafel in den Gemeinden und der Aktualisierung von Normen

Der Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Organisationsrecht, Bezügerecht, Wahlrecht, Gemeinderecht

- Artikel 1** Änderung des Tiroler EVTZ-Gesetzes
Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit
Artikel 3 Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
Artikel 4 Änderung des Tiroler Bezügegesetzes 1995
Artikel 5 Änderung des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998
Artikel 6 Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2017
Artikel 7 Änderung des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012
Artikel 8 Änderung des Tiroler Volksrechtegesetzes
Artikel 9 Änderung der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994
Artikel 10 Änderung der Innsbrucker Wahlordnung 2011
Artikel 11 Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001
Artikel 12 Änderung des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes 2015
Artikel 13 Änderung des Gemeinde-Bezügegesetzes
Artikel 14 Änderung des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998
Artikel 15 Änderung des Innsbrucker Stadtrechts 1975

2. Abschnitt

Dienstrecht, Kulturrecht, Schulrecht, Kinderbetreuung

Artikel 16	Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994
Artikel 17	Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998
Artikel 19	Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005
Artikel 20	Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005
Artikel 21	Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012
Artikel 22	Änderung des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000
Artikel 23	Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes
Artikel 24	Änderung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994
Artikel 25	Änderung des Tiroler Musikschulgesetzes
Artikel 26	Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005
Artikel 27	Änderung des Lehrer-Diensthoheitsgesetzes 2014
Artikel 28	Änderung des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes
Artikel 29	Änderung des Gemeindebeamtenengesetzes 1970
Artikel 30	Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998
Artikel 31	Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012
Artikel 32	Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetzes 1970
Artikel 33	Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes

3. Abschnitt

Innere Verwaltung

Artikel 34	Änderung des Landes-Polizeigesetzes
Artikel 35	Änderung des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes
Artikel 36	Änderung des Gesetzes über die Lawinenkommissionen
Artikel 37	Änderung des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008
Artikel 38	Änderung des Tiroler Statistikgesetzes 2011
Artikel 39	Änderung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes

4. Abschnitt

Umweltrecht

Artikel 40	Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern
Artikel 41	Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003
Artikel 42	Änderung des Tiroler Umweltinformationsgesetzes 2005
Artikel 43	Änderung des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes
Artikel 44	Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes
Artikel 45	Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001

5. Abschnitt

Land- und Forstwirtschaftsrecht

Artikel 46	Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes
Artikel 47	Änderung des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001
Artikel 48	Änderung des Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetzes
Artikel 49	Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004
Artikel 50	Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002
Artikel 51	Änderung des Wald- und Weideservitutengesetzes
Artikel 52	Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1970
Artikel 53	Änderung des Gesetzes über den Landeskulturfonds
Artikel 54	Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996
Artikel 55	Änderung der Tiroler Waldordnung 2005

6. Abschnitt

Wirtschafts- und Finanzrecht

Artikel 56	Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes
Artikel 57	Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995
Artikel 58	Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003
Artikel 59	Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 2004
Artikel 60	Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012
Artikel 61	Änderung des Tiroler Starkstromwegesetzes 1969
Artikel 62	Änderung des Tiroler Abgabengesetzes
Artikel 63	Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes
Artikel 64	Änderung des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006
Artikel 65	Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
Artikel 66	Änderung des Tiroler Dienstleistungsgesetzes

7. Abschnitt

Boden- und Verkehrsrecht, Straßenrecht

Artikel 67	Änderung des Tiroler Bauproduktgesetzes 2016
Artikel 68	Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996
Artikel 69	Änderung des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003
Artikel 70	Änderung der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
Artikel 71	Änderung des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013
Artikel 72	Änderung des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012
Artikel 73	Änderung des Tiroler Geodateninfrastrukturgesetzes
Artikel 74	Änderung des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Numerierung von Gebäuden
Artikel 75	Änderung des Tiroler Straßengesetzes
Artikel 76	Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991

8. Abschnitt **Sozial- und Gesundheitsrecht**

Artikel 77	Änderung der Landarbeitsordnung 2000
Artikel 78	Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes
Artikel 79	Änderung des Tiroler Teilhabegesetzes
Artikel 80	Änderung des Tiroler Heimgesetzes 2005
Artikel 81	Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes
Artikel 82	Änderung des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Artikel 83	Änderung des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes
Artikel 84	Änderung des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009
Artikel 85	Änderung des Sprengelhebammengesetzes
Artikel 86	Änderung des TILAK-Gesetzes

9. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Artikel 87	Inkrafttreten
-------------------	---------------

1. Abschnitt Organisationsrecht, Wahlrecht, Gemeinderecht

Artikel 1 Änderung des Tiroler EVTZ-Gesetzes

Das Tiroler EVTZ-Gesetz, LGBl. Nr. 55/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 149/2014, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 3 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit, LGBl. Nr. 44/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 67/2014, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 5 des § 3 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 148/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 2 wird die lit. a durch folgende lit. a und b ersetzt:

- „a) österreichische Staatsbürger sind,*
- b) entscheidungsfähig sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,“*

2. Im Abs. 3 des § 2 erhalten die bisherigen lit. b, c und d die Buchstabenbezeichnungen „c)“, „d)“ bzw. „e)“.

3. Im Abs. 3 des § 2 werden in der nunmehrigen lit. d das Zitat „lit. b“ durch das Zitat „lit. c“ und in der nunmehrigen lit. e Z 1 das Zitat „lit. c“ durch das Zitat „lit. d“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 2 und im Abs. 7 des § 18 werden jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 6 hat die lit. b zu lauten:

- „b) die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 lit. a, b oder c nicht mehr erfüllt,“*

6. Der Abs. 3 des § 7 hat zu lauten:

„(3) Fachkundige Laienrichter müssen österreichische Staatsbürger und entscheidungsfähig sein; es darf für sie keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegen.“

7. Der Abs. 7 des § 7 hat zu lauten:

„(7) Das Amt als fachkundiger Laienrichter bzw. Ersatzrichter beginnt mit der Angelobung. Fachkundige Laienrichter und Ersatzrichter bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Funktionsdauer

- a) bis zur Bestellung der neuen fachkundigen Laienrichter bzw. Ersatzrichter und*
- b) im Fall, dass sie an einer mündlichen Verhandlung in einem Verfahren teilgenommen haben, bis zur Beendigung des betreffenden Verfahrens*

im Amt. Eine Wiederbestellung von fachkundigen Laienrichtern bzw. Ersatzrichtern nach dem Ablauf ihrer Funktionsdauer (lit. a) ist zulässig.“

8. Im Abs. 10 des § 7 hat die lit. a zu lauten:

- „a) die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 lit. a oder b nicht mehr erfüllt oder eine nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehene besondere Bestellungs voraussetzung verliert,“*

9. Im Abs. 2 des § 9 hat die lit. e zu lauten:

- „e) die Befassung mit Entwürfen von Landesgesetzen im Rahmen des § 8 Abs. 6 dritter Satz.“*

10. Die Überschrift des § 12a hat zu lauten:

„Beschwerden nach Art. 130 Abs. 2a B-VG“

11. Im Abs. 7 des § 18 und im Abs. 3 des § 20 werden jeweils die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Tiroler Bezügegesetzes 1995

Das Tiroler Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 14a wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998

Das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2019, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 16 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2017

Die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 6, im Abs. 5 des § 11, im Abs. 2 des § 20 und im Abs. 2 des § 55 werden jeweils die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

2. Der Abs. 3 des § 38 hat zu lauten:

„(3) Der Bürgermeister hat die Anordnungen nach den Abs. 1 und 2 spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 74 Abs. 1 lit. e an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen sowie am Gebäude des Wahllokales bekannt zu machen. Sie treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012

Das Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 151, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 8 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Tiroler Volksrechtegesetzes

Das Tiroler Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 56/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 11, im Abs. 1 des § 32 und im § 54 werden jeweils die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

Artikel 9 **Änderung der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994**

Die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 3, im Abs. 4 des § 15a, im Abs. 2 des § 26, im Abs. 1 des § 35, im Abs. 1 des § 40, im Abs. 3 des § 41, im Abs. 1 des § 45, im Abs. 3 des § 46, im Abs. 2 des § 58, im Abs. 1 des § 71, in den Abs. 4 und 7 des § 72 und im § 84a wird jeweils die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag“ aufgehoben.

2. Der Abs. 5 des § 19 hat zu lauten:

„(5) Der Gemeindevahlleiter hat nach der Bestellung der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer die Namen der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben und in der Gemeinde unverzüglich kundzumachen. Der Bezirkswahlleiter hat die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde im Bote für Tirol und an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich kundzumachen.“

Artikel 10 **Änderung der Innsbrucker Wahlordnung 2011**

Die Innsbrucker Wahlordnung 2011, LGBl. Nr. 120, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 5 des § 3, im Abs. 2 des § 14, im Abs. 4 des § 17, im Abs. 2 des § 25, im Abs. 1 des § 36, im Abs. 1 des § 41, im Abs. 3 des § 42, im Abs. 1 des § 46, im Abs. 3 des § 47, im Abs. 2 des § 64, im Abs. 1 des § 78, in den Abs. 4 und 6 des § 79 und im § 91a wird jeweils die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag“ aufgehoben.

Artikel 11 **Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001**

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2019, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 10, im Abs. 4 des § 11, im Abs. 3 des § 122 und im Abs. 1 des § 126 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes 2015**

Das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 2 wird aufgehoben.

Artikel 13 **Änderung des Gemeinde-Bezügegesetzes**

Das Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. Nr. 5/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 23e wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998**

Das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 22, 23 und 24 erhalten die Paragraphenbezeichnung „§ 21“, „§ 22“ bzw. „§ 23“.
2. Im Abs. 4 des nunmehrigen § 22 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

Artikel 15 **Änderung des Innsbrucker Stadtrechts 1975**

Das Innsbrucker Stadtrecht 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 20 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.
2. Im Abs. 5 des § 35a, im Abs. 1 des § 40, im Abs. 4 des § 44 und im Abs. 4 des § 45 wird jeweils die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag“ aufgehoben.
3. Im Abs. 2 des § 38a hat die lit. b zu lauten:
„b) volljährig und entscheidungsfähig sowie verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,“
4. Im Abs. 1 des § 82 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

2. Abschnitt **Dienstrecht**

Artikel 16 **Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994**

Das Landes-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 5, im Abs. 6 des § 23, im Abs. 3 des § 24, im Abs. 3 des § 25, im Abs. 4 des § 26, im Abs. 1 des § 28 und im § 31 werden jeweils die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.
2. Im Abs. 1 des § 10, im Abs. 12 des § 23, im Abs. 3 erster und zweiter Satz des § 24, im Abs. 4 des § 26 und im § 31 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 17 **Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes**

Das Gemeindepersonalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 51/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

- Im Abs. 7 des § 7, im Abs. 9 des § 8, im Abs. 5 des § 24, im Abs. 5 des § 25, im Abs. 3 des § 26, im Abs. 5 des § 27, im Abs. 1 des § 29 und im Abs. 1 des § 32 wird jeweils die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag“ aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 4 hat in der lit. a der zweite Teilsatz zu lauten:*

„dies gilt bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge aufgrund der Ausübung eines Mandats oder einer Funktion im Sinn der §§ 5 Abs. 1, 6 und 8 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65/1998, bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge sowie bei der Altersteilzeit nach den §§ 3f und 3g des Landesbeamtengesetzes 1998 mit der Maßgabe, dass der volle Bezug zugrunde zu legen ist, der der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht;“

2. *Im § 4 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 6 eingefügt; der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“:*

„(6) Der Beitrag für die im Abs. 2 lit. a genannten Anspruchsberechtigten, die eine Altersteilzeit nach den §§ 3f und 3g des Landesbeamtengesetzes 1998 in Anspruch nehmen, ist

- a) hinsichtlich des Teiles der Bemessungsgrundlage, der sich nach § 3g Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1998 ergibt, vom Anspruchsberechtigten und
- b) hinsichtlich der Differenz zwischen dem in der lit. a angeführten Teil der Bemessungsgrundlage und der vollen Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 lit. a zweiter Teilsatz vom Land

zu tragen.“

3. *Im Abs. 5 des § 9 wird die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag“ aufgehoben.*

4. *Im Abs. 8 des § 18 wird die Wortfolge „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ durch die Wortfolge „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.*

5. *Im Abs. 3 des § 76 wird die Wortfolge „an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „an eine andere Krankenfürsorgeeinrichtung, den Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

6. *Im § 76 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 4 eingefügt; die bisherigen Abs. 4 bis 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“:*

„(4) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf von Anspruchsberechtigten anderer Krankenfürsorgeeinrichtungen sowie deren Angehörigen personenbezogene Daten nach Abs. 2 lit. a, b und c zu den dort genannten Zwecken verarbeiten.“

7. *Im nunmehrigen Abs. 5 des § 76 und im § 76a wird jeweils die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

8. *Im Abs. 2 des § 77 wird die Z 3 aufgehoben; die Z 4 bis 18 erhalten die Ziffernbezeichnungen „3“ bis „17“.*

Artikel 19

Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 38 hat die lit. a zu lauten:

- „a) die behindertengerechte, insbesondere barrierefreie Gestaltung, Einrichtung, Ausstattung oder Adaptierung von Arbeitsstätten, Arbeitsräumen, Sanitärräumen oder Arbeitsplätzen; dabei ist insbesondere auf die ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Ausgabe 2017 04 01, Bedacht zu nehmen; diese Norm wird vom Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien, herausgegeben und für die Dauer ihrer Geltung bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt;“

Artikel 20

Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 14 hat die lit. a zu lauten:

- „a) die behindertengerechte, insbesondere barrierefreie Gestaltung, Einrichtung, Ausstattung oder Adaptierung von Amtsgebäuden; dabei ist insbesondere auf die ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Ausgabe 2017 04 01, Bedacht zu nehmen; diese Norm wird vom Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien, herausgegeben und für die Dauer ihrer Geltung bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt;“

Artikel 21

Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012

Das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 9 des § 2 wird aufgehoben; die Abs. 10 bis 17 erhalten die Absatzbezeichnungen „(9)“ bis „(16)“.

2. Die Überschrift des § 5 hat zu lauten:

„Vertretung durch die Erziehungs- bzw. Lehrberechtigten“

3. In den Abs. 1 und 3 des § 5 werden jeweils die Worte „nicht eigenberechtigten“ durch das Wort „minderjährigen“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 5 wird jeweils das Wort „Eigenberechtigung“ durch das Wort „Volljährigkeit“ ersetzt.

5. Im Abs. 4 des § 5 werden die Worte „nicht eigenberechtigte“ durch das Wort „minderjährige“ sowie die Worte „nicht eigenberechtigter“ durch das Wort „minderjähriger“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 16 wird das Wort „eigenberechtigten“ durch das Wort „volljährigen“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 36 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 114 werden die Worte „fehlenden Eigenberechtigung“ durch das Wort „Minderjährigkeit“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 116 wird das Wort „eigenberechtigt“ durch das Wort „volljährig“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 128 wird das Wort „eigenberechtigte“ durch das Wort „volljährige“ ersetzt.

11. Im Abs. 5 des § 131 wird in der Z 2 der lit. a das Wort „Eigenberechtigung“ durch das Wort „Volljährigkeit“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000

Das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000, LGBl. Nr. 32 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 16 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2019, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 29 wird das Wort „eigenberechtigt“ durch das Wort „volljährig“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994

Das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994, LGBl. Nr. 90, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 101/2019, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 7 des § 37 und im Abs. 2 des § 49 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Tiroler Musikschulgesetzes

Das Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 44/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 2 und im Abs. 2 des § 11 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 4, im Abs. 1 des § 30, im Abs. 5 des § 31 und im Abs. 3 des § 34 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 28a wird das Wort „eigenberechtigt“ durch das Wort „volljährig“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 28a werden die Worte „die Eigenberechtigung,“ aufgehoben.

4. Im Abs. 9 des § 28a wird folgender Satz angefügt:

„Diese Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn an ihrer Stelle der Landesregierung jeweils eine nach den einschlägigen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer erstattete Mitteilung oder Meldung übermittelt wird.“

5. Im Abs. 5 des § 31 wird die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag“ aufgehoben.

Artikel 27

Änderung des Lehrer-Diensthöhegesetzes 2014

Das Lehrer-Diensthöhegesetz 2014, LGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 102/2019, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 10 des § 6 und im Abs. 8 des § 10 werden jeweils die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

Artikel 28 **Änderung des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes**

Das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 86/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 4 werden am Ende der lit. a der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und die lit. b aufgehoben; die lit. c erhält die Buchstabenbezeichnung „b“ und hat zu lauten:*

„b) die persönliche und fachliche Eignung sowie die erforderliche Entscheidungsfähigkeit für die Erfüllung der Aufgabe, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, besitzt.“

2. *Im Abs. 2 des § 4 wird das Zitat „Abs. 1 lit. c“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. b“ ersetzt.*

3. *Im Abs. 1 des § 55 werden in der lit. a die Worte „des Heeresversorgungsgesetzes“ durch die Worte „des Heeresentschädigungsgesetzes“ ersetzt.*

4. *Im Abs. 2 des § 88 werden in der lit. c nach dem Wort „aufgrund“ die Worte „des Heeresentschädigungsgesetzes Anspruch auf eine Versehrtenrente oder aufgrund“ eingefügt.*

5. *Im Abs. 2 des § 122 wird die Z 8 aufgehoben; die bisherigen Z 9 bis 12 erhalten die Ziffernbezeichnungen „8“ bis „11“.*

6. *Im Abs. 2 des § 122 wird folgende neue Z 12 eingefügt:*

„12. Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018,“

7. *Im Abs. 2 des § 122 wird in der Z 14 das Zitat „BGBl. I Nr. 162/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 57/2015“ ersetzt.*

Artikel 29 **Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970**

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:*

„(1) Voraussetzung für die Anstellung als Beamter ist:

a) bei Verwendungen nach § 4 die österreichische Staatsbürgerschaft oder bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Rechtsaktes oder Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern und

b) die für die vorgesehene Verwendung notwendige persönliche und fachliche Eignung sowie Entscheidungsfähigkeit.“

2. *Im Abs. 2 des § 3 wird die Wortfolge „gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 1 lit. b umfasst“ ersetzt.*

3. *Im § 7 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.*

4. *Im Abs. 1 des § 34h werden in der Z 1 die Worte „des Heeresversorgungsgesetzes“ durch die Worte „des Heeresentschädigungsgesetzes“ ersetzt.*

5. *Im § 109 und in den Abs. 4 und 5 des § 110 wird jeweils die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

6. *Im Abs. 2 des § 111 wird die Z 10 aufgehoben; die bisherigen Z 11 bis 28 erhalten die Ziffernbezeichnungen „10“ bis „27“.*

7. *Im Abs. 2 des § 111 hat die neue Z 15 zu lauten:*

„15. Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018,“

Artikel 30

Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 8 des § 17 wird die Wortfolge „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ durch die Wortfolge „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.*

2. *Im Abs. 3 des § 87c wird die Wortfolge „an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „an eine andere Krankenfürsorgeeinrichtung, den Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

3. *Im § 87c wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 4 eingefügt; die bisherigen Abs. 4 bis 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“:*

„(4) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf von Anspruchsberechtigten anderer Krankenfürsorgeeinrichtungen sowie deren Angehörigen personenbezogene Daten nach Abs. 2 lit. a, b und c zu den dort genannten Zwecken verarbeiten.“

4. *Im nunmehrigen Abs. 5 des § 87c und im § 87d wird jeweils die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

Artikel 31

Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 12/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 4 werden am Ende der lit. a der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und die lit. b aufgehoben; die lit. c erhält die Buchstabenbezeichnung „b)“ und hat zu lauten:*

„b) die persönliche und fachliche Eignung sowie die erforderliche Entscheidungsfähigkeit für die vorgesehene Verwendung besitzen.“

2. *Im § 4 wird der Abs. 2 aufgehoben; die Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.*

3. *In den nunmehrigen Abs. 2 und 3 des § 4 wird jeweils das Zitat „Abs. 1 lit. c“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. b“ ersetzt.*

4. *Im Abs. 6 des § 36 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.*

5. *Im Abs. 3 des § 44 werden in der lit. c nach dem Wort „aufgrund“ die Worte „des Heeresentschädigungsgesetzes Anspruch auf eine Versehrtenrente oder aufgrund“ eingefügt.*

6. *Im Abs. 1 des § 75 werden in der lit. a die Worte „des Heeresversorgungsgesetzes“ durch die Worte „des Heeresentschädigungsgesetzes“ ersetzt.*

7. *Im Abs. 3 des § 102 wird das Zitat „§ 110 Abs. 2, 3 und 8 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991“ durch das Zitat „§ 110 Abs. 2, 3 und 7 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991“ ersetzt.*

8. *Im § 113 und im Abs. 1 des § 114 wird jeweils das Zitat „§ 109 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991“ durch das Zitat „§ 109 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991“ ersetzt.*

9. *Im Abs. 4 des § 145 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

Artikel 32

Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970

Das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:*

„(1) Voraussetzungen für die Anstellung sind:

- a) bei Verwendungen nach § 6a die österreichische Staatsbürgerschaft oder bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Rechtsaktes oder Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern und
- b) die für die vorgesehene Verwendung notwendige persönliche und fachliche Eignung sowie Entscheidungsfähigkeit.“

2. *Im Abs. 2 des § 4 wird die Wortfolge „gemäß Abs. 1 lit. d umfaßt“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 1 lit. b umfaßt“ ersetzt.*

3. *Im Abs. 1 des § 5 werden der Strichpunkt am Ende der lit. c durch einen Punkt ersetzt und die lit. d aufgehoben.*

4. *Im Abs. 1 des § 30h werden in der lit. a der Beistrich nach dem Wort „Opferfürsorgegesetzes“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder des Heeresversorgungsgesetzes“ aufgehoben.*

5. *In den Abs. 4 und 5 des § 101 und im § 102a wird jeweils die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

6. *Im Abs. 2 des § 103 werden die Z 6 und 12 aufgehoben; die bisherigen Z 7 bis 23 erhalten die Ziffernbezeichnungen „6“ bis „21“.*

7. *Im Abs. 2 des § 103 wird in der neuen Z 10 das Zitat „BGBl. I Nr. 18/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2018“ ersetzt.*

Artikel 33

Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes

Das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 35/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 108/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 4 werden am Ende der lit. a der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und die lit. b aufgehoben; die lit. c erhält die Buchstabenbezeichnung „b)“ und hat zu lauten:*

„b) die persönliche und fachliche Eignung sowie die erforderliche Entscheidungsfähigkeit für die vorgesehene Verwendung besitzen.“

2. *Im § 4 wird der Abs. 2 aufgehoben; die Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.*

3. *In den nunmehrigen Abs. 2 und 3 des § 4 wird jeweils das Zitat „Abs. 1 lit. c“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. b“ ersetzt.*

4. *Im Abs. 2 des § 41 werden in der lit. c nach dem Wort „aufgrund“ die Worte „des Heeresentschädigungsgesetzes Anspruch auf eine Versehrtenrente oder aufgrund“ eingefügt.*

5. *Im Abs. 1 des § 56 werden in der lit. a die Worte „des Heeresversorgungsgesetzes“ durch die Worte „des Heeresentschädigungsgesetzes“ ersetzt.*

6. *Im Abs. 3 des § 81 wird das Zitat „§ 110 Abs. 2, 3 und 8 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991“ durch das Zitat „§ 110 Abs. 2, 3 und 7 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991“ ersetzt.*

7. *Im Abs. 2 des § 93 wird die Z 16 aufgehoben; die bisherigen Z 17 bis 23 erhalten die Ziffernbezeichnungen „16“ bis „22“.*

8. *Im Abs. 2 des § 93 wird folgende neue Z 23 eingefügt:*

„23. Heeresentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 162/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018,“

9. *Im Abs. 2 des § 93 wird in der Z 25 das Zitat „BGBl. I Nr. 81/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 57/2015“ ersetzt.*

10. *Im Abs. 4 des § 98 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

3. Abschnitt Innere Verwaltung

Artikel 34 Änderung des Landes-Polizeigesetzes

Das Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 15 wird in der lit. a die Wortfolge „voll handlungsfähig und verlässlich“ durch die Wortfolge „volljährig, im Hinblick auf den Betrieb eines Bordells entscheidungsfähig sowie verlässlich“ ersetzt.*

2. *Im Abs. 1 des § 17 wird das Wort „eigenberechtigte“ durch das Wort „volljährige“ ersetzt.*

Artikel 35 Änderung des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes

Das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, LGBl. Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *In den Abs. 4 und 5 des § 7, im Abs. 2 des § 8, im Abs. 2 des § 9 und in den Abs. 6 und 7 des § 10 wird jeweils die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag“ aufgehoben.*

2. *Im Abs. 4 des § 8 und im Abs. 3 des § 9 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.*

3. *Im Abs. 1 des § 18 wird das Wort „Anschlag“ durch das Wort „Kundmachung“ ersetzt.*

4. *Im Abs. 2 des § 18 werden die Worte „dem Anschlag“ durch die Worte „der Kundmachung“ ersetzt.*

5. *Die Abs. 3 und 4 des § 24 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.*

Artikel 36 Änderung des Gesetzes über die Lawinenkommission

Das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 3 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 37 Änderung des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008

Das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 6 und im Abs. 3 des § 11 wird jeweils das Wort „eigenberechtigt“ durch die Wortfolge „volljährig und im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben entscheidungsfähig“ ersetzt.*

2. *Im Abs. 4 des § 7, im Abs. 6 des § 10, im Abs. 3 des § 14, im Abs. 6 des § 19 und im Abs. 5 des § 20 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.*

3. *Im Abs. 1 des § 23 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 136/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr.136/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2019“ ersetzt.*

4. *§ 24 hat zu lauten:*

„§ 24

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S. 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2018/843/EU, ABl. 2018 Nr. L 156, S. 43, umgesetzt.“

Artikel 38

Änderung des Tiroler Statistikgesetzes 2011

Das Tiroler Statistikgesetz 2011, LGBl. Nr. 78, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 wird in der lit. i der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die lit. j aufgehoben.*

2. *Im § 5 hat die lit. a zu lauten:*

„a) die Verarbeitung eigener Daten,“

3. *Im § 5 hat die lit. d zu lauten:*

„d) die Beschaffung von veröffentlichten Daten und von Daten aus Registern der öffentlichen Verwaltung,“

4. *Im Abs. 2 des § 8 wird in der lit. a das Wort „eigenberechtigte“ durch die Wortfolge „volljährige und entscheidungsfähige“ ersetzt.*

5. *Im Abs. 3 des § 8 wird das Wort „eigenberechtigte“ durch die Wortfolge „volljährige und entscheidungsfähige“ ersetzt.*

6. *Der Abs. 3 des § 11 wird aufgehoben.*

Artikel 39

Änderung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes

Das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 3/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

In den Abs. 1 und 3 lit. c des § 13 wird jeweils die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

4. Abschnitt

Umweltrecht

Artikel 40

Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern

Das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 5 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben und das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.*

2. *Im Abs. 3 des § 5 werden die Worte „den Anschlag“ durch die Worte „die Kundmachung“ ersetzt.*

Artikel 41

Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003

Das Tiroler Bergwachtgesetz 2003, LGBl. Nr. 90/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 2 hat die lit. a zu lauten:*

„a) volljährig und entscheidungsfähig sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,“

2. *Der Abs. 4 des § 29 hat zu lauten:*

„(4) Die nach den Abs. 1, 2 und 3 Verantwortlichen dürfen folgende personenbezogene Daten von Bergwächtern und Anwärtern verarbeiten, soweit diese Daten zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 24 und 25 bis 28 erforderlich sind:

Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über die Staatsangehörigkeit, Daten über die Art der Verwendung von Wohnsitzen, Gesundheitsdaten in Bezug auf die Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung, Daten über Einträge im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis, Daten über Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen in Bezug auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit, ausbildungs- und prüfungsbezogene Daten in Bezug auf die Beurteilung der fachlichen Eignung, Daten über Vergütungen, Daten in Bezug auf die Beurteilung des Vorliegens eines Widerrufgrundes nach § 8 Abs. 2, Einsatzstelle des Bergwächters, Nummer des Dienstabzeichens und des Dienstausweises.“

Artikel 42

Änderung des Tiroler Umweltinformationsgesetzes 2005

Das Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005, LGBl. Nr. 89, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 6 hat die lit. c zu lauten:*

„c) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, besteht;“

2. *Der Abs. 5 des § 8 wird aufgehoben.*

Artikel 43

Änderung des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes

Das Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 6 und im Abs. 1 des § 9 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 3 des § 6 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben und wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.*

2. *Die Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 des § 20 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“, „(5)“, „(6)“ und „(7)“.*

Artikel 45 **Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001**

Das Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 6 des § 13 wird die Wortfolge „Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen“ ersetzt.*
2. *Der § 19 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 18“.*

5. Abschnitt **Land- und Forstwirtschaftsrecht**

Artikel 46 **Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes**

Das Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 4 des § 55 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*
2. *Im Abs. 1 des § 57 und im Abs. 1 des § 65 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.*

Artikel 47 **Änderung des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001**

Das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 12 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.*
2. *Im § 20a wird das Zitat „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/1/EU, ABl. 2010 Nr. L 7, S. 17“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/523, ABl. 2019 Nr. L 86, S. 41“ ersetzt.*

Artikel 48 **Änderung des Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetzes**

Das Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 6 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.*
2. *§ 14 hat zu lauten:*

„§ 14 **Umsetzung von Unionsrecht**

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. 2001 Nr. L 106, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2018/350/EU, ABl. 2018 Nr. L 67, S. 30, umgesetzt.“

Artikel 49 **Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004**

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 11a wird die lit. b eingefügt:*

„b) volljährig und im Hinblick auf die Ausübung der Jagd entscheidungsfähig sind,“

2. *Im Abs. 2 des § 11a erhalten die bisherigen lit. b und c die Buchstabenbezeichnungen „c)“ bzw. „d)“.*

3. *Im Abs. 1 des § 32 wird die lit. b eingefügt:*

„b) volljährig und entscheidungsfähig sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,“

4. *Im Abs. 1 des § 32 erhalten die bisherigen lit. b, c, d und e die Buchstabenbezeichnungen „c)“, „d)“, „e)“ und „f)“.*

5. *Im Abs. 2 des § 37c haben der dritte und vierte Satz zu lauten:*

„Eine solche Verordnung ist während zweier Wochen an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen und auf der Internetseite der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu machen. Sie tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.“

6. *Im Abs. 4 des § 46 haben der fünfte und sechste Satz zu lauten:*

„Eine solche Verordnung ist während zweier Wochen an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen und auf der Internetseite der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu machen. Sie tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.“

7. *Im Abs. 2 des § 52a werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.*

8. *Im Abs. 2 des § 72 wird die Z 2 aufgehoben; die bisherigen Z 3 bis 8 erhalten die Ziffernbezeichnungen „2“ bis „7“.*

Artikel 50 **Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002**

Das Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Der Abs. 2 des § 11 hat zu lauten:*

„(2) Die Fischerei darf, unbeschadet der Bestimmungen über den Fischfang, nur von Personen ausgeübt werden, die volljährig und im Hinblick auf die Ausübung der Fischerei entscheidungsfähig sowie im Sinn des § 28 fachlich geeignet und verlässlich sind.“

2. *Im Abs. 1 des § 16 wird das Wort „eigenberechtigte“ durch die Wortfolge „volljährige und im Hinblick auf die Ausübung der Fischerei entscheidungsfähige“ ersetzt.*

3. *Im Abs. 2 des § 16 wird das Wort „eigenberechtigt,“ durch die Wortfolge „volljährig, im Hinblick auf die Ausübung der Fischerei entscheidungsfähig,“ ersetzt.*

4. *Der Abs. 3 des § 36 hat zu lauten:*

„(3) Zur Fischereiaufsichtsprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die volljährig und entscheidungsfähig sowie im Sinne des § 28 verlässlich sind, an einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 4 teilgenommen haben und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt. Über die Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Ablehnung der Zulassung hat mit Bescheid zu erfolgen.“

5. Im Abs. 3 des § 62a hat die lit. e zu lauten:

„e) vom Fischereiaufsichtsorgan bzw. Fischereibeauftragten: Identifikationsdaten samt Lichtbild, Erreichbarkeitsdaten, Staatsbürgerschaft, Fischereirevierversuordnung, Daten über Eignung und Verlässlichkeit, Daten über Einträge im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis, Daten über die abgelegte Prüfung einschließlich Zulassungsvoraussetzungen, Bestätigung der Bestellung, Bescheinigung über die Bestellung und Vereidigung, Dienstabzeichen für Fischereiaufsichtsorgane bzw. Fischereibeauftragte,“

6. § 64 hat zu lauten:

„§ 64

Verweisungen, Umsetzung von Unionsrecht

(1) Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind sie in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 Nr. L 206, S. 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG, ABl. 1997 Nr. L 305, S. 42,
2. Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. 2000 Nr. L 327, S. 1.“

Artikel 51

Änderung des Wald- und Weideservitutengesetzes

Das Wald- und Weideservitutengesetz, LGBl. Nr. 21/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 7 des § 38 wird aufgehoben.

2. Im Abs. 4 des § 38a, im Abs. 3 des § 38b und im § 40 werden jeweils die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

Artikel 52

Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1970

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970, LGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 19 werden der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ aufgehoben.

Artikel 53

Änderung des Gesetzes über den Landeskulturfonds

Das Gesetz über den Landeskulturfonds, LGBl. Nr. 65/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 werden folgende Bestimmungen als neue Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat einen Stellvertreter des Geschäftsführers zu bestellen. Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(5) Der Stellvertreter vertritt den Geschäftsführer bei nicht bloß vorübergehender Verhinderung sowie in jenen Fällen, in denen sich der Geschäftsführer nach Abs. 6 der Ausübung seines Amtes enthält und seine Vertretung veranlasst.

(6) Für den Geschäftsführer gilt § 7 Abs. 1 AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sinngemäß.“

2. Im Abs. 3 lit. b des § 15 wird die Wortfolge „Sozialversicherungsanstalt der Bauern“ durch die Wortfolge „Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 6 und im Abs. 1 des § 72 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 12 hat zu lauten:

„(2) Die Agrarbehörde kann durch öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel in der betreffenden Gemeinde während vier Wochen auffordern, Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn der Bekanntmachung bei der Agrarbehörde anzumelden. Auf solche Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden, ist im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen, wenn § 20 Abs. 8 dem nicht entgegensteht. Auf diesen Umstand ist in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.“

3. Im Abs. 4 des § 17a und im Abs. 3 des § 17b werden jeweils die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

4. Der Abs. 2 des § 36b hat zu lauten:

„(2) Beschlüsse über die Bestellung bzw. die Abberufung des Substanzverwalters (Stellvertreters des Substanzverwalters) sind an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Sie werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der substanzberechtigten Gemeinde wirksam.“

5. Im Abs. 2 des § 36d wird die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1 TGO bzw.“ durch die Wortfolge „an der Amtstafel der Gemeinde bzw. nach“ ersetzt.

6. Im § 49e und im § 49j werden jeweils die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

7. Im § 71 werden der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ aufgehoben.

8. Der Abs. 2 des § 72 hat zu lauten:

„(2) Der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidungen über die Einleitung und über den Abschluss von Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsverfahren sowie von Auseinandersetzungsverfahren ist an der Amtstafel der Agrarbehörde und an der Amtstafel jener Gemeinden, in denen die Grundstücke liegen, auf die sich das Verfahren bezieht, bei Grundstücken im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 jedenfalls auch an der Amtstafel der substanzberechtigten Gemeinde, durch zwei Wochen öffentlich bekanntzumachen.“

Artikel 55

Änderung der Tiroler Waldordnung 2005

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 hat die lit. a zu lauten:

„a) volljährig und entscheidungsfähig sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,“

2. Im Abs. 2 des § 17 hat die lit. a zu lauten:

„a) eine der im § 3 Abs. 2 lit. a genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,“

3. Im Abs. 3 des § 20 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

4. Im Abs. 1 des § 25 und im Abs. 4 des § 39 wird jeweils die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag“ aufgehoben.

6. Abschnitt Wirtschafts- und Finanzrecht

Artikel 56 Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBl. Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:*

„a) volljährig und im Hinblick auf die Ausübung ihrer Befugnis entscheidungsfähig ist,“

2. *Im Abs. 1 des § 16 hat die lit. a zu lauten:*

„a) volljährig und im Hinblick auf die Ausübung ihrer Befugnis entscheidungsfähig ist,“

3. *Im Abs. 1 des § 21 hat die lit. a zu lauten:*

„a) volljährig und im Hinblick auf die Ausübung ihrer Befugnis entscheidungsfähig ist,“

4. *Im Abs. 1 des § 25b hat die lit. a zu lauten:*

„a) volljährig und im Hinblick auf die Ausübung ihrer Befugnis entscheidungsfähig ist,“

Artikel 57 Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 5 hat die lit. a zu lauten:*

„a) volljährig und im Hinblick auf den Betrieb einer Schischule entscheidungsfähig ist,“

2. *Im Abs. 3 des § 46 wird in der lit. c das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.*

3. *Im § 51 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Zur Unterstützung der Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Durchführung von Kontrollen nach Abs. 1 kann die Landesregierung Personen bestellen, die die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 1 und 2 erfüllen. Die Bestellung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen und bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden. Die §§ 53, 54 Abs. 1, 2 lit a, b, c und d, 3 und 4 gelten sinngemäß; § 54 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass im Verfahren zum Widerruf einer Bestellung dem Tiroler Schilehrerverband keine Parteistellung zukommt.“

4. *Im Abs. 1 des § 52 haben die lit. b und c zu lauten:*

„b) volljährig und entscheidungsfähig sowie verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,

c) die Landesschilehrerprüfung mit Erfolg abgelegt haben und“

5. *Im siebenten Abschnitt hat die Abschnittsüberschrift zu lauten:*

„7. Abschnitt Datenverarbeitung“

6. *In den Abs. 9 lit. c und 10 lit. e des § 56a wird jeweils die Wortfolge „Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen“ ersetzt.*

7. *Im Abs. 10 des § 56a haben die lit. a und b zu lauten:*

„a) von Personen, die eine Meldung nach § 4a Abs. 4 oder § 4b Abs. 1 erstattet haben, die Daten nach Abs. 4 lit. a, d, e und f verarbeiten und diese an die Bezirksverwaltungsbehörde übermitteln,

b) von Schilehrern, die im Rahmen des Ausflugsverkehrs eingesetzt werden sollen, die Daten nach Abs. 4 lit. a und b verarbeiten und diese an die Bezirksverwaltungsbehörde übermitteln,“

8. *Im Abs. 11 des § 56a wird in der lit. c die Wortfolge „von Personen, die als Aufsichtsorgane nach § 52 bestellt werden,“ durch die Wortfolge „von Personen, die zur Unterstützung der Organe der Bezirksverwaltungsbehörden nach § 51 Abs. 1a oder die als Aufsichtsorgane nach § 52 bestellt werden,“ ersetzt.*

9. *Im Abs. 1 des § 57 wird in der lit. d das Zitat „§ 9 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1, 2 und 2a“ ersetzt.*

10. *Im Abs. 1 des § 57 wird in der lit. f das Zitat „§ 9 Abs. 3 oder 5“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 3 oder 5 und § 10 Abs. 2“ ersetzt.*

Artikel 58

Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 und im Abs. 3 lit. b des § 5 wird jeweils das Wort „eigenberechtigt und“ durch die Worte „volljährig, im Hinblick auf die Durchführung einer Veranstaltung entscheidungsfähig sowie“ ersetzt.*

2. *Im Abs. 4 des § 5 wird das Wort „Eigenberechtigung“ durch die Worte „Volljährigkeit, Entscheidungsfähigkeit“ ersetzt.*

3. *Im Abs. 1 des § 16 wird das Wort „eigenberechtigten,“ durch die Worte „volljährigen, entscheidungsfähigen,“ ersetzt.*

4. *Im Abs. 5 des § 16 wird das Wort „eigenberechtigte,“ durch die Worte „volljährige, im Hinblick auf ihre Tätigkeit entscheidungsfähige,“ ersetzt.*

5. *Im Abs. 6 des § 16 wird das Wort „eigenberechtigt“ durch die Worte „volljährig, im Hinblick auf ihre Tätigkeit entscheidungsfähig“ ersetzt.*

6. *Im Abs. 3 des § 19 und im Abs. 3 erster Satz des § 21 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.*

7. *Im Abs. 3 des § 21 hat der fünfte Satz zu lauten:*

„Auf das Inkrafttreten der Verordnung ist unverzüglich durch Bekanntmachung an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung während einer Woche sowie durch Verlautbarung im Bote für Tirol und nach Möglichkeit auf der Internetseite des Landes Tirol hinzuweisen.“

8. *Im Abs. 6 des § 21 wird in der lit. b das Wort „eigenberechtigten“ durch die Worte „volljährigen und entscheidungsfähigen“ ersetzt.*

9. *Der Abs. 2 des § 26a hat zu lauten:*

„(2) Die Überwachungsbehörde hat die nach Abs. 1 durchgeführten behördlichen Maßnahmen an der Amtstafel kundzumachen sowie eine Bescheinigung über diese Maßnahmen am Aufstellungsort zu hinterlassen. Die Kundmachung bzw. die Bescheinigung haben die Aufforderung an den Eigentümer des Glücksspielautomaten oder des Spielautomaten, den Veranstalter und den Inhaber zu enthalten, sich binnen eines Monats bei der Überwachungsbehörde zu melden. Meldet sich keine dieser Personen innerhalb dieser Frist, so bewirkt dies den Verfall des entfernten bzw. durch sonstige behördliche Maßnahmen unbenutzbar gemachten Gegenstands einschließlich des darin enthaltenen Geldes zugunsten des Rechtsträgers der Überwachungsbehörde. Ist der Überwachungsbehörde der Eigentümer, der Veranstalter oder der Inhaber bekannt oder können diese Personen ermittelt werden, so hat sie diese von der Kundmachung in Kenntnis zu setzen und diesen die Bescheinigung zu übermitteln.“

Artikel 59

Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 2004

Das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird der Kurztitel „(Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004)“ durch den Kurztitel „(Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004 – THKG 2004)“ ersetzt.

2. Im Abs. 6 des § 2, im Abs. 3 des § 9 und im Abs. 6 des § 11 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

3. Im Abs. 5 des § 16 werden in der lit. d die Worte „den Sicherheitsvorschriften“ durch die Wortfolge „den Erfordernissen der Sicherheit, Gesundheit und Hygiene“ ersetzt.

4. Im Abs. 5 des § 16 hat die lit. f zu lauten:

„f) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter volljährig ist und die Entscheidungsfähigkeit und Verlässlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt besitzt. Als nicht verlässlich sind insbesondere Personen anzusehen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind,“

5. Im Abs. 1 des § 17 wird die Wortfolge „Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sperre von Kuranstalten zu verfügen“ durch die Wortfolge „Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die teilweise oder gänzliche Sperre von Kuranstalten zu verfügen“ ersetzt.

6. Im § 17 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt; der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die teilweise oder gänzliche Sperre von Kuranstalten verfügen, wenn Missstände im Sinn des § 20 Abs. 5 nicht beseitigt werden und dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Kuranstalt nicht mehr gewährleistet ist.“

7. Im neuen Abs. 3 des § 17 wird das Wort „Sperre“ durch die Wortfolge „teilweise oder gänzliche Sperre“ ersetzt.

8. Nach § 19 wird folgende Bestimmung als § 20 eingefügt:

„§ 20

Sanitäre Aufsicht

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der sanitären Vorschriften in den Kuranstalten zu überwachen.

(2) Zur Überwachung ist den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit auch unangemeldet zu allen Räumlichkeiten, Apparaten, sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Kuranstalt Zutritt zu gewähren. Auf ihr Verlangen ist diesen Organen in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren, die den Betrieb der Anstalt betreffen. Die Einsicht nehmenden Organe sind auch berechtigt, von den eingesehenen Unterlagen kostenlos Abschriften und Kopien herzustellen.

(3) Die Einschau ist möglichst zugleich mit den nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Überprüfungen durchzuführen. In der Anstalt vorhandene, in Erfüllung von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften eingeholte, aktuelle Befunde und Gutachten sind dabei so weit als möglich zu berücksichtigen.

(4) Ist nach den der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt gewordenen Umständen damit zu rechnen, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Kurgästen einer Kuranstalt gegeben ist, so hat sie unverzüglich eine Einschau in der Kuranstalt nach Abs. 2 vorzunehmen.

(5) Werden in einer Kuranstalt sanitäre Vorschriften verletzt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Rechtsträger die eheste Beseitigung der Missstände mit Bescheid aufzutragen.“

9. Der Abs. 2 des § 23 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

10. *Im Abs. 1 des § 25 werden am Ende der lit. i das Wort „oder“ aufgehoben und folgende Bestimmungen als lit. j und k eingefügt; die bisherige lit. j erhält die Buchstabenbezeichnung „l“:*

- „j) entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 Organe der Behörde an der Ausübung ihrer Befugnisse hindert oder diese erschwert,
- k) Bescheiden nach § 20 Abs. 5 zuwiderhandelt oder“

Artikel 60

Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012

Das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBl. Nr. 134/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 10 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.*

2. *Im Abs. 7 des § 18 hat die lit. a zu lauten:*

- „a) er die Anlage wenigstens alle fünf Jahre einer Umweltbetriebsprüfung im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinn der ÖNORM EN ISO 14001 (Ausgabe 15. November 2015), Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (zu beziehen über das Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, 1020 Wien) unterzogen hat und“

3. *Im Abs. 1 lit. a des § 44 hat die Z 1 zu lauten:*

- „1. volljährig und im Hinblick auf den Betrieb eines Verteilernetzes entscheidungsfähig ist,“

4. *Im Abs. 2 des § 54 wird die Wortfolge „nicht eigenberechtigt ist“ durch die Wortfolge „nicht volljährig und entscheidungsfähig ist“ ersetzt.*

5. *Im Abs. 3 des § 55 werden die Worte „eigenberechtigt sind“ durch die Wortfolge „volljährig und entscheidungsfähig sind“ ersetzt.*

6. *Im Abs. 5 des § 55 hat der letzte Satz zu lauten:*

- „Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht volljährig und entscheidungsfähig, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam verzichten.“

Artikel 61

Änderung des Tiroler Starkstromwegesetzes 1969

Das Tiroler Starkstromwegesetz 1969, LGBl. Nr. 11/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 5 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

Artikel 62

Änderung des Tiroler Abgabengesetzes

Das Tiroler Abgabengesetz, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 8 wird das Zitat „§ 8 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes

Das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird die Absatzbezeichnung „(5)“ durch „(1)“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006

Das Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBL Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 10 hat zu lauten:

- „(2) Zu Aufsichtsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die
- a) volljährig und entscheidungsfähig sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,
 - b) verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind und
 - c) über die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse verfügen.“

Artikel 65

Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003

Das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003, LGBL Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 6 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung des Tiroler Dienstleistungsgesetzes

Das Tiroler Dienstleistungsgesetz, LGBL Nr. 124/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 3 wird der dritte Satz aufgehoben.

7. Abschnitt

Boden- und Verkehrsrecht, Straßenrecht

Artikel 67

Änderung des Tiroler Bauproduktgesetzes 2016

Das Tiroler Bauproduktgesetz 2016, LGBL Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 30 werden in der lit. i die Worte „den Zollbehörden“ durch die Wortfolge „dem Zollamt Österreich“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBL Nr. 61, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 7a letzter Satz wird das Wort „anzuschlagen“ durch die Worte „zu veranlassen“ ersetzt.*
2. *Im Abs. 2 des § 7a werden die Worte „dem Anschlag“ aufgehoben.*

Artikel 69

Änderung des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003

Das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003, LGBL Nr. 89, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

In den Abs. 1 und 8 des § 11 und im Abs. 1 des § 12 wird jeweils die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag“ aufgehoben.

Artikel 70

Änderung der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998

Das Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 10 des § 8 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

Artikel 71

Änderung des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013

Das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013, LGBl. Nr. 111/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 44 wird am Ende der Z 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z 10 angefügt:

- „10. Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. 2018 Nr. L 156, S. 75.“

Artikel 72

Änderung der Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagenengesetzes 2012

Das Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagenengesetz 2012, LGBl. Nr. 153, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 6 des § 16 wird das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 73

Änderung des Tiroler Geodateninfrastrukturgesetzes

Das Tiroler Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl. Nr. 54/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 8 hat die lit. f zu lauten:

- „f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, besteht, oder“

2. Im Abs. 2 des § 10 wird in der lit. e die Wortfolge „im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000“ aufgehoben.

Artikel 74

Änderung des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Numerierung von Gebäuden

Das Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Numerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, in der Überschrift, in den Abs. 2, 3, 4 und 5 des § 4, im § 7 und im § 10 wird das Wort „Numerierung“ jeweils durch das Wort „Nummerierung“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

2. Im Abs. 6 des § 4, im Abs. 2 des § 6 und im § 7 wird das Wort „Umnummerierung“ jeweils durch das Wort „Umnummerierung“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Im Abs. 6 des § 4 wird das Wort „umzunummerieren“ durch das Wort „umzunummerieren“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 1 und 5 und im § 6 Abs. 1 wird das Wort „numerierten“ jeweils durch das Wort „nummerierten“ ersetzt.

5. Im § 7 werden die Worte „dem Finanzamt“ durch die Wortfolge „dem zuständigen Finanzamt“ ersetzt.

Artikel 75 **Änderung des Tiroler Straßengesetzes**

Das Tiroler Straßengesetz, LGBL Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 13, im Abs. 5 des § 16, im Abs. 1 des § 42, im Abs. 3 des § 60 und im Abs. 2 des § 68 werden jeweils die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

2. Der Abs. 7 des § 20 hat zu lauten:

„(7) Die Behörde hat vor der Erlassung eines Bescheides über die Bildung einer Straßeninteressentschaft eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Zu dieser sind die als Interessenten in Betracht kommenden Personen und die Gemeinde, durch deren Gebiet oder zu deren Gebiet die öffentliche Interessentenstraße führt, zu laden. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist überdies an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen bekanntzumachen. Während der Dauer der Bekanntmachung ist im Gemeindeamt ein Plan im Katastermaßstab, aus dem der Verlauf der vorgesehenen öffentlichen Interessentenstraße hervorgeht, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Auf die Auflegung dieses Planes ist in der Ladung und in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.“

3. Im Abs. 5 des § 28 wird das Wort „eigenberechtigte“ durch die Wortfolge „volljährige und entscheidungsfähige“ ersetzt.

4. Im Abs. 3 des § 60 und im Abs. 2 des § 74i wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 76 **Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991**

Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBL Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 17 werden in den lit. a und h jeweils das Wort „eigenberechtigten“ durch die Wortfolge „volljährigen und entscheidungsfähigen“ ersetzt.

2. Im Abs. 4 des § 17 werden in den lit. a und b jeweils das Wort „eigenberechtigten“ durch die Wortfolge „volljährigen und entscheidungsfähigen“ ersetzt.

3. Im Abs. 5 des § 17 wird das Wort „eigenberechtigte“ durch die Wortfolge „volljährige und entscheidungsfähige“ ersetzt.

4. Der Abs. 6 des § 17 hat zu lauten:

„(6) Vom Erfordernis der Volljährigkeit und der Entscheidungsfähigkeit nach Abs. 2 lit. a und h, Abs. 4 und 5 kann aus dringenden sozialen Gründen abgesehen werden.“

5. Im Abs. 1 des § 17a werden in den lit. a, b, c und d jeweils das Wort „eigenberechtigte“ durch die Wortfolge „volljährige und entscheidungsfähige“ ersetzt.

6. Der Abs. 4 des § 23 hat zu lauten:

„(4) Das Land Tirol kann im Fall der Kündigung die Verzinsung der zugezählten Kreditbeträge vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit dem nach § 6 Abs. 5 lit. c Z 3 höchstzulässigen Zinssatz verlangen, wobei § 6 Abs. 5 lit. c Z 4 sinngemäß gilt.“

7. Im Abs. 5 des § 30 wird das Wort „Finanzbehörden“ durch das Wort „Abgabenbehörden“ ersetzt.

8. Im Abs. 9 des § 30 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

8. Abschnitt Sozial- und Gesundheitsrecht

Artikel 77

Änderung der Landarbeitsordnung 2000

Die Landarbeitsordnung 2000, LGBL Nr. 27/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 65/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15b wird folgende Bestimmung als § 15c eingefügt:

„§ 15c

Zeitlicher Anwendungsbereich der §§ 15 Abs. 2, 15a und 15b

Die §§ 15 Abs. 2, 15a und 15b sind nur auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2017 ereignet haben.“

2. Im § 26 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfsorganisation, eines Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr, bei einem Großschadensereignis nach § 3 Z 2 lit. b des Katastrophenfondsgesetzes 1996 oder als Mitglied eines Bergrettungsdienstes an der Dienstleistung verhindert, so hat er unbeschadet seiner Ansprüche nach Abs. 2 erster Satz einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Dienstgeber vereinbart wird.“

3. Der Abs. 4 des § 33 hat zu lauten:

„(4) Der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten eines Karenzurlaubes fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Zeiten des Karenzurlaubes werden bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, für jedes Kind in vollem in Anspruch genommenen Umfang bis zur maximalen Dauer gemäß den §§ 27 Abs. 1 und 30 Abs. 4 und 5 angerechnet. Die Zeit eines Karenzurlaubes ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.“

4. Nach § 34j wird folgende Bestimmung als § 34k eingefügt; der bisherige § 34k erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 34l“:

„§ 34k

Freistellung zum Zweck der Kinderbetreuung

(1) Unbeschadet des Anspruchs auf Karenzurlaub nach den §§ 27 ff ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt des Kindes (§ 138 Abs. 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes) eine Freistellung in der Dauer von einem Monat zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub, endet der im Abs. 1 vorgesehene Zeitraum für die Inanspruchnahme der Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes spätestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt; bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach § 102a GSVG oder nach § 98 BSVG und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, endet der Zeitraum für die Inanspruchnahme mit dem in den §§ 102a Abs. 1 Satz 4 GSVG und 98 Abs. 1 Satz 4 BSVG genannten Zeitpunkt.

(3) Beabsichtigt der Dienstnehmer, eine Freistellung nach Abs. 1 in Anspruch zu nehmen, hat er spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin seinem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Geburtstermins den voraussichtlichen Beginn der Freistellung anzukündigen (Vorankündigung). Der Dienstnehmer hat den Dienstgeber unverzüglich von der Geburt seines Kindes zu verständigen und spätestens eine Woche nach der Geburt den Antrittszeitpunkt der Freistellung bekannt zu geben. Kann die Vorankündigung der Freistellungsabsicht auf Grund einer Frühgeburt nicht erfolgen, hat er dem Dienstgeber die Geburt unverzüglich anzuzeigen und den Antrittszeitpunkt der Freistellung nach Abs. 1 spätestens eine Woche nach der Geburt bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann eine Freistellung nach Abs. 1 vereinbart werden.

(4) Die Freistellung nach Abs. 1 beginnt frühestens mit dem auf die Geburt des Kindes folgenden Kalendertag. Ein gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Anspruch auf Dienstfreistellung anlässlich der Geburt eines Kindes ist auf die Freistellung nach Abs. 1 nicht anzurechnen.

(5) Tritt während der Freistellung nach Abs. 1 die Verhinderung der Mutter im Sinn des § 31 ein, kann der Dienstnehmer im unmittelbaren Anschluss an die Freistellung einen Karenzurlaub nach § 31 verlangen, sofern die Verhinderung über das Ende der Freistellung andauert. Er hat die voraussichtliche Dauer unverzüglich bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(6) Der Dienstnehmer, der die Freistellung nach Abs. 1 in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Vorankündigung oder einer späteren Vereinbarung gemäß Abs. 3, frühestens jedoch vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Bei Entfall der Vorankündigung auf Grund einer Frühgeburt beginnt er mit der Meldung des Antrittszeitpunktes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach dem Ende der Freistellung. § 32 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 26f Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sind anzuwenden. Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden.

(7) Bei Wegfall des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind ist § 33 Abs. 7 und 8 sinngemäß anzuwenden. Für das Recht auf Information gilt § 27 Abs. 6 und für den Anspruch auf eine Dienstwohnung während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes § 34l. Ferner sind für eine Freistellung gemäß Abs. 1 die Bestimmungen des § 33 Abs. 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.“

5. Im § 50f wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 2, 3 und 4 sind nur auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2017 ereignet haben.“

6. Im Abs. 2 des § 51, im Abs. 2 des § 53, in den Abs. 3 und 4 des § 55, im Abs. 4 des § 56, im Abs. 1 des § 160, im Abs. 8 des § 175, im Abs. 2 des § 318 und im Abs. 5 des § 319 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

7. Im § 328 wird folgende neue Z 32a eingefügt:

„32a. Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. I Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/2019,“

8. Im § 330 wird folgende Bestimmung als Abs. 13 angefügt:

„(13) § 33 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 138/2019 gilt für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem 1. Jänner 2020 geboren (adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen) wird. § 34k in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 138/2019 gilt für Geburten, deren errechneter Geburtstermin frühestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt liegt sowie für Geburten, deren errechneter Geburtstermin zwischen diesem Zeitpunkt und drei Monate nach diesem Zeitpunkt liegt; in diesen Fällen darf die Drei-Monats-Frist des § 34k Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 138/2019 unterschritten werden.“

Artikel 78

Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 15/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 35 und im Abs. 5 lit. b des § 50 wird jeweils die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 35 wird das Wort „Finanzbehörden“ durch das Wort „Abgabenbehörden“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 51 wird die Z 9 aufgehoben; die bisherigen Z 10 bis 14 erhalten die Ziffernbezeichnungen „9“ bis „13“.

Artikel 79

Änderung des Tiroler Teilhabegesetzes

Das Tiroler Teilhabegesetz, LGBl. Nr. 32/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird die Buchstabenkürzung „THG“ durch die Buchstabenkürzung „TTHG“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 lit. b des § 53 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

Artikel 80

Änderung des Tiroler Heimgesetzes 2005

Das Tiroler Heimgesetz 2005, LGBl. Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Heime müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Heime haben weiters den im Hinblick auf ihren Verwendungszweck notwendigen bautechnischen Erfordernissen, insbesondere des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit, der Nutzungssicherheit und der Behindertengerechtigkeit, insbesondere der Barrierefreiheit, zu entsprechen; dabei ist insbesondere auf die ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Ausgabe 2017 04 01, Bedacht zu nehmen; diese Norm wird vom Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien, herausgegeben und für die Dauer ihrer Geltung bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.“

Artikel 81

Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes

Das Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 21/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 6 des § 18 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

Artikel 82

Änderung des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 150/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 14 wird der Begriff „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ durch den Begriff „Entscheidungsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 83

Änderung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes

Das Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 5 hat zu lauten:

„(4) Der beabsichtigte Abschluss einer Vereinbarung nach den Abs. 1 und 2 ist von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband des Sanitätssprengels auszuschreiben. Die Ausschreibung hat durch Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde, im Fall der Ausschreibung durch den Gemeindeverband des Sanitätssprengels durch Bekanntmachung an der Amtstafel des Gemeindeverbandes zu erfolgen. Von der Ausschreibung ist die Ärztekammer für Tirol zu informieren.“

2. Im Abs. 5 des § 5 hat die lit. c zu lauten:

„c) den Hinweis, dass Bewerbungen binnen drei Wochen, vom Tag der Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes an gerechnet, bei der Gemeinde bzw. beim Gemeindeverband des Sanitätssprengels einzubringen sind.“

3. Im Abs. 8 des § 5 werden die Worte „durch Anschlag“ aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 50 wird folgende Bestimmung als lit. e eingefügt; die bisherigen lit. e bis g erhalten die Buchstabenbezeichnungen „f“ bis „h“:

„e) den Bestimmungen einer Verordnung nach § 34 zuwiderhandelt,“

Artikel 84

Änderung des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009

Das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBl. Nr. 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 4 und im Abs. 11 des § 8 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 85

Änderung des Sprengelhebammengesetzes

Das Sprengelhebammengesetz, LGBl. Nr. 35/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 wird das Wort „Anschlag“ durch das Wort „Bekanntmachung“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 3 und im Abs. 9 des § 6 wird jeweils das Wort „Boten“ durch das Wort „Bote“ ersetzt.

Artikel 86

Änderung des TILAK-Gesetzes

Das TILAK-Gesetz, LGBl. Nr. 62/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 4 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Artikel 87

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die Landtagspräsidentin:

Ledl-Rossmann

Der Landeshauptmann:

Platter

Das Mitglied der Landesregierung:

Geisler

Der Landesamtsdirektor:

Forster